

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
z.Hd. Frau Bundszus
Referat 512
11018 Berlin

Geschäftszeichen III A 1
Bearbeitung Marianne Schmeißer
Zimmer 5C26
Telefon 030 90227 5025
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5008
eMail marianne.schmeisser
@senbjf.berlin.de
Datum 27.03.2017

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Sehr geehrte Frau Bundszus,

ich bedanke mich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 17.03.2017.

Ausdrücklich unterstütze ich die Zielstellungen des Entwurfs, insbesondere im Hinblick auf

- **die Stärkung des Pflegekinderbereichs und die Stärkung der Familien**
- **die Zusammenarbeit im Kinderschutz**
- **die Verbesserung der Heimaufsicht und die**
- **grundsätzliche Verankerung der Inklusion (mehr Teilhabe von Kindern und Jugendlichen).**

Die Schärfungen insbesondere in den Hilfeplanungsprozessen, in der Pflegekinderhilfe im familiengerichtlichen Verfahren und im Kinderschutz sind aus Sicht der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung zu begrüßen. Es muss aber in den Kostenfolgeschätzungen klar werden, dass damit ein Mehrbedarf verbunden ist, da die Praxis der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe diesen Standard bisher nicht umsetzt.

Im Einzelnen:

- Das erklärte Ziel „Stärkung der Kinderrechte“ ist insbesondere im Hinblick auf den uneingeschränkten Beratungsanspruch § 8 Abs. 3, die Verbesserung der Beteiligung von Kinder und Jugendlichen im Hilfeplanungsprozess und durch Aufnahme der Zielstellung in § 1 ist zu begrüßen.
- Zu § 8 a Satz 2 (Ergänzung bezüglich Gefährdungseinschätzung): Wenn das Jugendamt es nach fachlicher Einschätzung für erforderlich hält, hat es Berufsgeheimnisträger, die nach



§ 4 KKG zur Weitergabe von Daten im Kinderschutz befugt sind, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt zwar unter dem Vorbehalt der fachlichen Einschätzung durch das Jugendamt, Ziel ist aber die Stärkung der Zusammenarbeit im Rahmen der Gefährdungseinschätzung im konkreten Einzelfall.

- Zu § 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung: Analog der in § 8a SGB VIII eingefügten Ergänzung wird die Regelung in § 4 KKG entsprechend formuliert und der Umgang mit Informationen von Berufsgeheimnisträgern bei Kindeswohlgefährdungen klar gestellt.
 - Die benannten Berufsgeheimnisträger sind „befugt“ das Jugendamt zu informieren (Änderung von „sollen“ in „befugt“): Es erfolgt eine Erweiterung der Rechtsnorm durch die Befugnis zur Meldung an das Jugendamt bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung.
 - Neben den in § 4 Abs. 1 KKG aufgeführten Berufsgruppen erhalten durch § 4 Abs. 3 auch weitere Normadressaten wie z.B. Beschäftigte der Sozialversicherungsträger, Jobcentern, Mitarbeiter der Hauptzollämter, denen im Rahmen der Berufsausübung Anhaltspunkte des für die Gefährdung Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, die Befugnis zur Übermittlung von den zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten an das Jugendamt. Zusätzlich besteht auch für diesen Personenkreis ein Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung.

Beide Gesetzesänderungen (§ 8 a SGB VII, § 4 KKG) sind im Zusammenhang zu betrachten. Aus fachlicher Sicht ist der Intention der Lückenschließung im Kinderschutz zu folgen, aber:

Durch die Änderung der Befugnisnorm im § 4 KKG und die Erweiterungen bezüglich der Gefährdungseinschätzungen eines neuen Personenkreises gemäß § 8 a SGB VIII, ist mit einer weiteren erheblichen Zunahme von Meldungen über Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung (Kinderschutzmeldungen) und einer Zunahme des Beratungsanspruchs zu rechnen.

Da nach § 8 a SGB VIII zu jeder Meldung eine Risiko- und Gefährdungseinschätzung vorzunehmen ist, ist von einem personellen Mehrbedarf in den Jugendämtern auszugehen. Auch führt die Regelung zu einem zeitlichen und fachlichen Mehraufwand (erheblich mehr Beratung und Vernetzung), welches durch das Fachpersonal der Jugendämter abgesichert werden muss.

Der in der Tabelle Seite 39 aufgeführte Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wird auf Grund der zu geringen Fallzahlerhöhungen als viel zu gering eingeschätzt.

- Zu § 3 KKG Abschluss einer unbefristeten Verwaltungsvereinbarung zur Weiterführung des Programms Frühe Hilfen /Familienhebammen:
Die Regelung folgt dem Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 20.12.2016.Votum: Die vorgeschlagene Regelung sichert die Weiterführung der begonnenen Maßnahmen und die aufgebauten Strukturen im Sinne der gemeinsamen Steuerungsverantwortung zwischen Jugendhilfe und Gesundheit und ist daher zu begrüßen.
- Wie auch in der AGJF Stellungnahme zu einem Vorentwurf empfohlen, ist der Grundgedanke einer inklusiven Jugendhilfe in den Grundsatznormen z.B. § 1 (Abs. 3 neu, Abs. 4) aufgenommen worden (Einführung des Merkmals Teilhabe). Diese Verankerung wird ausdrücklich begrüßt und für eine zeitnahe Fortsetzung der Klärungsprozesse zur Implementierung einer Inklusiven Lösung in der Jugendhilfe plädiert.
- Im Hinblick auf die Stärkung der Partizipation und die Stärkung der Rechtstellung von Kinder/Jugendlichen und Familien ist die Rechtsnorm nach § 9a SGB VIII — Einführung einer Kann-Regelung zur Errichtung einer Ombudsstelle — ebenfalls zu begrüßen.

- Zu § 14 Abs. 2 - zusätzliche Aufnahme: Vermittlung von Medienkompetenz:
Die Klarstellung, dass die Vermittlung von Medienkompetenz zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gehört (s. Gesetzesbegründung, S. 46), ist aus hiesiger Sicht überflüssig, aber auch nicht übermäßig schädlich. Allerdings stellt sich die Frage, ob die Hervorhebung eines Themas die Gefahr bergen kann, dass andere Themenbereiche des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (soziale Kompetenz, Gesundheitserziehung und Suchtprävention, Schuldenprävention, Verkehrserziehung u. ä.) in den Hintergrund treten.
- Die umfangreichen gesetzlichen Ergänzungen zum Hilfeplanungsverfahren in §§ 36, 36 a (neu) insbesondere im Zusammenhang mit stationären Hilfen und der frühzeitigen —und zu dokumentierenden - Perspektivklärung, die Verbesserung der a) Entwicklungs-, Teilhabe- oder b) Erziehungsbedingungen in den Herkunftsfamilien, die Prüfung der Anhörung des Familiengerichts, Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern, Pflegepersonen, regelmäßige Überprüfung der Hilfeplanung im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in einem vertretbaren Zeitraum (§ 36 Abs. 4, Nr. 1-6) werden ebenfalls für notwendig erachtet und begrüßt. Die damit verbundenen Aufwände im ASD müssen entsprechend dargelegt werden.
- Diese Ergänzungen und die Einführung eines Übergangsmangements in § 36 b, das spätestens mit Vollendung des 17. Lebensjahres die Verpflichtung einer konkreten Klärung und ggf. Überleitung in eine Anschlussperspektive (rechtskreisübergreifend) zum Gegenstand der Hilfeplanung macht, ist ebenfalls fachlich zu befürworten. Auch hier ist eine entsprechende höhere personelle Unterlegung in den RSD/ASD der Jugendämter notwendig.
- Die in §§ 37, 37a SGB VIII getroffenen Regelungen zur Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen bzw. der Eltern, zur Zusammenarbeit bei stationären Leistungen, die eine aktive Begleitung und Unterstützung der Eltern einfordern, bedeuten eine Stärkung des Arbeitsfeldes der Vollzeitpflege und der Rechte der Kinder und Jugendlichen sowie der Pflegepersonen. Insbesondere die Verankerung der Regelung in § 78 b, die Vereinbarungen für diesbezüglich durch Träger erbrachte Leistungen vorsieht, hebt die bisherige Schlechterstellung gegenüber den Finanzierungsregelungen für Hilfen in Einrichtungen auf.
- Die Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren / Heimaufsicht nach §§ 45 werden begrüßt.
- Die neue Vorschrift § 48 b „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit“ soll eine Schutzlücke in Bezug auf Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, die nicht öffentlich finanziert sind und hauptsächlich von Ehrenamtlichen betrieben werden, schließen. Allerdings stellt sich eine Vielzahl an offenen Fragen, wenn die Meldepflichten nach § 47 auf die offene Jugendarbeit ausgedehnt werden sollen. Zur Kinder- und Jugendarbeit, deren Schwerpunkte im Rahmen des § 11 SGB VIII erwähnt werden, gehören z.B. auch Angebote der Kinder- und Jugenderholung, der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, kulturellen, politischer, gesundheitlicher, naturkundlicher und technischer Bildung, Jugendarbeit in Sport und Spiel, internationaler Jugendarbeit, Jugendberatung etc.. Aufgrund der Vielzahl der Angebote und Träger, die hier aktiv sind und nicht öffentlich finanziert werden, sondern sich ausschließlich über Spenden und Stiftungsmittel finanzieren, wird die Umsetzung des § 48 b als sehr komplex und vor allem als sehr personalintensiv angesehen. Für den örtlichen Jugendhilfeträger würde dies einen erheblichen Personalmehraufwand bedeuten, der in dem aufgeführten Erfüllungsaufwand für die Verwaltung (S.39 des Entwurfs) nicht enthalten ist. Auch stellt sich die Frage, warum der Gesetzgeber an dieser Stelle nicht die gleiche Regelung für Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII (ehrenamtliche Straßensozialarbeit, ehrenamtliche Beratungsangebote für Straßenkinder und -jugendliche etc.) vorsieht. Daher

sollte diese Regelung nochmals ausführlich diskutiert und geprüft werden.

Zu § 52 SGB VIII — Förderung einzelfallbezogener „Fallkonferenzen“ im Kontext von Jugendstrafverfahren : Aus der Gesetzesbegründung (S. 60 ff.) ergibt sich, dass es sich bei der im Entwurf gewählten Formulierung offensichtlich um die Umsetzung des JFMK- (und JMK-) Beschlusses aus Juni 2013 handelt, mit dem das Bundesjustizministerium gebeten wurde, im Benehmen mit dem Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Vorschläge zu den von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe befürworteten klarstellenden Regelungen zur Förderung einzelfallbezogener Fallkonferenzen im Kontext von Jugendstrafverfahren im JGG und korrespondierend im SGB VIII ... vorzulegen.

Grundsätzlich werden die bestehenden Regelungen zur ressortübergreifenden Zusammenarbeit als ausreichend angesehen wurden. Da die gewählte Formulierung jedoch sehr offen gehalten ist und die Zusammenarbeit auch in „vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen“ kann, kann der Vorschrift zugestimmt werden.

Zum Sprachgebrauch ist noch anzumerken, dass im Zusammenhang mit dem Jugendstrafverfahren (JGG) normalerweise von „Heranwachsenden“ die Rede ist und nicht von jungen Volljährigen. Dies sollte bei der Formulierung des Paragraphen berücksichtigt werden.

- Zu § 5 KKG (neu) — Mitteilungspflichten der Strafverfolgungsbehörden: Die Regelung erweitert die Mitteilungspflichten der Strafverfolgungsbehörden gegenüber den in Nr. 35 MiStra vorgesehenen Pflichten und damit den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Regelung ist zu begrüßen.
- Die Veränderungen zur Kostenheranziehung in § 94 SGB VIII (Umfang sowie Nichtberücksichtigung von Schülerjobs, Ferienjobs bis zu einer bestimmten Höhe) sind zu befürworten.
- Fachlich und rechtlich relevant sind die im BGB — überwiegend auf Initiative von Familienrichtern und Pflegepersonen — aufgenommenen zusätzlichen Regelungen in § 1632 BGB (Herausgabe des Kindes, Bestimmung des Umgangs; Verfahrensordnung bei Familienpflege). Danach kann das „Familiengericht ... zusätzlich anordnen“, dass der „Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist“, ... wenn 1. sich innerhalb eines ... Zeitraums ... die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und dies auch zukünftig nicht zu erwarten ist und 2. die Anordnung zum Wohl des Kindes entsprechend den ...Bedürfnissen des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen erforderlich ist“. Die Rechtsposition der Pflegepersonen wird dadurch deutlich gestärkt (entsprechend der Rechtsprechung). Die Anforderungen an die vom RSD zu treffenden diesbezüglichen Einschätzungen steigen deutlich.
- Zusätzlich wird in § 1697a (Kindeswohlprinzip) - analog auch für alle stationären Hilfen in Einrichtungen - geregelt, dass wenn sich die Erziehungsverhältnisse entsprechend dem Kindeswohl (wieder) verbessert haben, das Familiengericht ... bei der Entscheidung über den Aufenthalt die Bedürfnisse des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen hat. Auch diese Regelung betrifft den Umfang und die Qualität der Stellungnahmen im Rahmen der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren und damit die Ressourcen in den Jugendämtern.
- zu § 37 a JGG (neu) — institutionenübergreifende Zusammenarbeit: Die Regelung stellt — korrespondierend zu § 52 Abs. 1 S. 2 SGB VIII — klar, dass die Teilnahme und Mitwirkung an institutionenübergreifenden und nicht auf konkrete Einzelfälle bezogenen Konferenzen und Gremien im Kontext von Jugendstrafverfahren zu den Aufgaben von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten gehören kann. Damit werden die Bedeutung und die Notwendigkeit der institutionen-übergreifenden Zusammenarbeit unterstrichen und die Bereitschaft zur Teilnahme erhöht. Die Regelung gibt keine bestimmte Form und kein bestimmtes Verfahren für die Zusammenarbeit vor, sondern lässt Freiraum für die

verschiedenen Modelle, die sich in der Praxis entwickelt haben oder entwickeln. Der
Vorschrift kann zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kirstin Fusan

